## Naturschutzfachliche Anforderungen zur Herstellung eines naturnahen Kleingewässers

Bei Berücksichtigung aller Anforderungen ist in der Regel ein Ausgleich vor Ort möglich. Externe Kompensationsmaßnahmen sind dann nicht erforderlich.

- 1. Das Kleingewässer (i.d.R. Flächengröße max. 300 m²) ist in naturnaher Ausformung ohne Basisabdichtung herzustellen, d.h. mit unregelmäßig geschwungener Uferlinie mit kleinen Buchten sowie Flachuferzonen als Laichbereiche für Amphibien (1:6 bis 1:10). Die Größe des Gewässers orientiert sich an natürlich vorkommenden Teichen, die regional bedingt meist nicht größer als max. 500 m² mit einer Tiefe von max. 1,20 m sinnvoll sind.
- 2. Die Beckensohle sollte zur Erhöhung der Strukturvielfalt uneben hergestellt werden (kein Glattziehen). Die Böschungen sollten - mit Ausnahme des Absetzbereiches - mit unterschiedlichen Neigungsverhältnissen von 1:3 bis 1:10 (Schwerpunkt südexponierte Ufer) hergerichtet werden und dabei in ihren natürlichen Boden-Schichtungsverhältnissen belassen bleiben.
- 3. Eine Ansaat der Böschungsbereiche sollte nicht erfolgen, da diese ökologisch bedeutsame Pionierstandorte darstellen und eine ungestörte natürliche Vegetationsentwicklung aus naturschutzfachlicher Sicht am sinnvollsten ist.
  - Ebenso sollte auf eine Bepflanzung im Gewässer verzichtet werden.
- 4. Zur Einbindung des Kleingewässers in die Landschaft ist es in manchen Fällen sinnvoll, das Umfeld mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

## Naturschutzfachliche Auflagen in der wasserrechtlichen Genehmigung

- 1. Das Aufbringen und Andecken mit nährstoffreichem Mutter- bzw. Oberboden ist nicht zulässig. Der Aushub ist abzufahren oder auf den angrenzenden überbaubaren Flächen einzubauen. Er darf anderweitig nicht in Niederungsbereichen und Feuchtgebieten eingebracht werden.
- 2. Eine Mahd der Böschung hat nur im tatsächlich erforderlichen Unterhaltungsumfang maximal einmal pro Jahr - zu erfolgen. Mulchen ist nicht gestattet. Das Mähgut ist aufzunehmen, abzutransportieren und darf nicht auf den Flächen liegenbleiben.
- 3. Eine Düngung der Flächen sowie der Einsatz von Pestiziden (sog. Pflanzenschutz- u. a. Schädlingsbekämpfungsmittel) ist nicht gestattet.
- 4. Zur Erfüllung der angestrebten Naturschutzfunktion als Ausgleichsmaßnahme gem. § 15 BNatSchG ist jede andere Nutzung des Gewässers nicht zulässig. Insbesondere ein durch Menschenhand aktiv durchgeführter Besatz mit Fischen und/oder anderen Wassertieren, das Anlocken oder Füttern von Enten sowie die Ausübung jeglicher Freizeitaktivitäten sind nicht gestattet.